

Lesefassung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Welzow

in der seit dem 16.01.2007 geltenden Fassung

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 15.01.2007 in Kraft getretene Satzung vom 20.12.2006 (Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim vom 15.01.2007, Seite 5)

Hinweise zur Lesefassung der Satzungen der Stadt Welzow

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), sind Satzungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetzes besondere Regelungen enthalten.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 04], S. 46, 48) durch Hauptsatzung zu bestimmen.

§ 10 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Welzow legt hierzu fest, dass öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Bote)“ erfolgen.

Die hier wiedergegebene Lesefassung der Stadt Welzow entfaltet keine Rechtswirksamkeit.

Die amtliche Fassung einer Satzung der Stadt Welzow enthält nach geltendem Recht nur die Papierausgabe des „Amtsblatt für die Stadt Welzow mit dem Ortsteil Proschim (Welzower Boten)“, das von der Stadt Welzow herausgegeben wird.

Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Welzow (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 3,5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 54 und 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I 2005 S. 50) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 13.12.2006 folgende Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Welzow (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) beschlossen.

§ 1 Grundsätze

1. Für die Ableitung des Niederschlagswassers gilt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelung dieser Satzung der Grundsatz:
“Versickerung auf dem Grundstück vor Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.”
2. Für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne dass dadurch das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Gewässer, beeinträchtigt wird, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Stadt Welzow kann den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die Beseitigung des auf den Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausnahmsweise zulassen.
3. Den Anschlussberechtigten obliegt es zunächst, das unverschmutzte Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen oder in ein Gewässer einzuleiten. Ausgenommen hiervon ist die rechtmäßig bereits bestehende Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, das auf Gebäuden und befestigten Flächen des Grundstückes anfällt.

§ 2 Allgemeines

1. Die Stadt Welzow betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet (mit Ausnahme des Ortsteils Proschim) anfallenden Niederschlagswassers die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungs- und -behandlungsanlage im Misch- und Trennsystem als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung stellt die Stadt Welzow in ihrem Entsorgungsgebiet selbst oder in ihrem Auftrag betriebene Anlagen (gesamtes öffentliches Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Kläranlagen, Kanäle für Niederschlagswasser, zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken, Druckleitungen, Gräben, von Dritten errichtete und unterhaltene Anlagen, soweit sie dieser Aufgabenerfüllung dienen) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungs- und -behandlungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Welzow im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
3. Die Stadt Welzow kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
4. Die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln des Niederschlagswassers von bebauten oder befestigten Flächen mit Ausnahme des Niederschlagswassers von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Niederschlagswasser

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

2. Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Welzow selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verrieseln und Verregnen von Niederschlagswasser dienen, insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

- a) das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken,
- b) zentrale Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- c) Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

3. Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Ableiten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Verregnen, Versickern und Verrieseln von Niederschlagswasser.

4. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

5. Grundstücksentwässerungsanlagen zur Niederschlagsentwässerung sind alle Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.

Soweit sich Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21.09.1994 (BGBl I. S. 2457) und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Ein auf die Ableitung von Niederschlagswasser und die Ableitung von Niederschlagswasser von Dachflächen gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit die Stadt Welzow die Beseitigung nach § 5 dieser Satzung verlangt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickern oder ablaufen kann. Die Entscheidung hierüber obliegt der Stadt Welzow.

2. Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentliche Kanalisation vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser wird auf Antrag erteilt, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu dessen Beseitigung verpflichtet ist insbesondere dann, wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegen stehen.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung

1. Die Stadt Welzow erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage.
2. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Ausnahmefällen für die Einleitung von auf Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser eine Einleitgenehmigung erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer derartigen Genehmigung ist, dass das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser nicht durch Versickerung, Verrieselung, Verregnung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer beseitigt werden kann, ohne hierdurch das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen.
3. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
4. Die Stadt Welzow entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann die Untersuchung der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage zur Niederschlagsentwässerung durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung mit dem Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
5. Die Stadt Welzow kann entsprechend den Einleitbedingungen des § 8 die Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Bescheidung oder Änderung erteilen.
6. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage zur Niederschlagsentwässerung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

§ 8 Einleitungsbedingungen

1. Das Niederschlagswasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage zur Niederschlagsentwässerung in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
2. Es ist insbesondere verboten, Stoffe in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - die geeignet sind, Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße anzugreifen.
3. § 14 der Schmutzwasserentsorgungssatzung der Stadt Welzow vom 01.11.2006 gilt entsprechend.
 4. Bei vorhandenem Trennsystem ist das Niederschlagswasser ausschließlich in den Niederschlagswasserkanal einzuleiten.
 5. Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeit, z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden kann, ist in der Grundstücksentwässerungsanlage zur Niederschlagswasserbeseitigung ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sicher verhindert. Die Abscheider müssen vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Welzow kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung

1. Das Grundstück, von dem das auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlage abgeleitet wird, soll über einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verfügen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung von Revisionsmöglichkeiten bestimmt die Stadt Welzow. Die Stadt Welzow kann mehrere Anschlüsse eines Grundstückes auf Antrag zulassen oder selbst verlangen, wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist. Bei Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
2. Die Stadt Welzow kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlage umfasst alle Anlagenteile zur Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage muss sach- und fachgerecht erfolgen.
4. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Welzow in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Baugräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Sollten bei der Abnahme Mängel festgestellt worden, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von einer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel oder ungenehmigte Änderungen festgestellt, so kann die Stadt Welzow fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

6. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Grundstückseigentümer sie auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Welzow kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.
7. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem Kanalnetz für die Niederschlagswasserbeseitigung bis 5 cm über der Straßenoberfläche (Rückstauenebene) im Bereich seines Grundstücksanschlusses hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

§ 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

1. Nach vorheriger Anmeldung ist den Beauftragten der Stadt Welzow zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage der Zutritt zur Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Stadt Welzow ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu prüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zwecke auch jederzeit Proben des Niederschlagswassers entnehmen.
2. Den von der Stadt Welzow beauftragten Mitarbeitern ist zum Zwecke der Beseitigung von Störungen der sofortige ungehinderte Zutritt zu gewähren. Die Stadt Welzow bzw. ihre Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen.
3. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte sowie Rückstausicherungen, müssen zugänglich sein.
4. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
5. Werden bei Stichproben Verstöße gegen die Einleitungsbedingungen nach § 8 dieser Satzung festgestellt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Stichproben.

§ 11 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nur von den Beauftragten der Stadt Welzow oder mit Zustimmung der Stadt Welzow betreten werden. Eingriffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig, insbesondere ist es verboten, die öffentlichen Kanäle aufzubrechen oder wiederherzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in einen öffentlichen Kanal einzusteigen oder aus diesem Niederschlagswasser zu entnehmen.

§ 12 Anzeigepflichten

1. Entfällt für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich gegenüber der Stadt Welzow anzuzeigen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, hat der Grundstückseigentümer die Stadt Welzow unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt Welzow mitzuteilen.

4. Der Grundstückseigentümer hat Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt Welzow unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Beim Wechsel des Eigentümers an dem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Welzow mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
6. Grundstückseigentümer, die die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Beseitigung des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließenden Niederschlagswassers und/oder zur Beseitigung des auf Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers unmittelbar oder mittelbar in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, dies schriftlich gegenüber der Stadt Welzow mitzuteilen.

§ 13 Sondervereinbarungen

1. Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Welzow durch eine Vereinbarung mit ihm ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, soweit dem öffentlich – rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
2. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies auch in Ansehung der Vorschriften gegenüber den übrigen Nutzern der Einrichtungen sachgerecht ist.

§ 14 Befreiung

1. Die Stadt Welzow kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen einstweilen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
2. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 15 Haftung

1. Für Schäden, die der Stadt Welzow durch satzungswidrige Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Welzow von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Welzow geltend machen.
2. Wer die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne die Zustimmung der Stadt Welzow betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
3. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Welzow durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihre vorschriftswidrige Benutzung und nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

4. Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, hat der Stadt Welzow den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
5. Die Stadt Welzow haftet nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
6. Die Stadt Welzow haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Welzow zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Zwangsmittel

1. Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 –23 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. §§ 15 – 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung durch die Stadt Welzow ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EURO angedroht und festgesetzt werden.
2. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
3. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
4. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
5. Die Stadt Welzow kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
6. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) entgegen der bestehenden Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung anschließt,
 - 2) entgegen § 7 Abs. 1 ohne Genehmigung die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vornimmt,
 - 3) ohne einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Ausnahmegenehmigung das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet,
 - 4) unter Verletzung der Einleitungsbedingungen (§ 8) Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet, insbesondere bei vorhandenem Trennsystem entgegen § 8 Abs. 4 Niederschlagswasser nicht in den Niederschlagswasserkanal einleitet,

- 5) entgegen § 9 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme durch die Stadt Welzow in Betrieb nimmt,
 - 6) entgegen § 9 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand erhält,
 - 7) entgegen § 10 Abs. 4 die zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - 8) entgegen § 11 die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ohne Zustimmung der Stadt Welzow betritt, öffentliche Kanäle aufbricht oder in diese einsteigt, Schachtabdeckungen und Einlaufroste öffnet oder aus dem Kanal Niederschlagswasser entnimmt,
 - 9) entgegen § 12 erforderliche Auskünfte und Informationen nicht oder nicht vollständig erteilt,
 - 10) entgegen seiner Verpflichtung aus § 10 Abs. 1 dem Beauftragten der Stadt Welzow den Zutritt zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage verweigert.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung werden Gebühren nach einer gesonderten Satzung erhoben, die auf dem Brandenburgischen Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung beruhen.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus der Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Welzow, den 20.12.2006

gez.

Detlef Pusch
Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters